



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2014

Düsseldorf, den 12. Februar 2014

Seite 2 Ordnung zur Änderung einer Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. November 2013

**Ordnung zur Änderung einer
Beitragsordnung der
Studierendenschaft der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf vom
28. November 2013**

Artikel I

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:



STUDIERENDENPARLAMENT der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

§1 Erhebung von Beiträgen

§2 Fälligkeit der Beiträge

§3 Höhe der Beiträge

§4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

§5 Darlehen

§6 Änderung

§1 Erhebung von Beiträgen

- (1) Von der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden Studierendenschaft genannt) werden in jedem Semester gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch für vom Studium beurlaubte Studierende.
- (3) Die erhobenen Beiträge dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.

§2 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden mit Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Der Beitrag wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingezogen.

§3 Höhe der Beiträge

- (1) Bei der Festsetzung der Beiträge sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:
 1. Ein Beitrag von 110,16 EUR für das Semesterticket VRR.
 2. Ein Beitrag von 46,00 EUR für das Semesterticket NRW.
 3. Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag.
 4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftsbeitrag.
 5. Ein Beitrag von 2,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
 6. Ein Beitrag von 0,60 EUR als Beitrag für das Hochschulradio.
 7. Ein Beitrag von 0,35 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.
- (3) Die erhobenen Beiträge müssen im Haushaltsplan der Studierendenschaft separat ausgewiesen werden.

§4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

- (1) Im Falle einer Beurlaubung, Freifahrtberechtigung oder nachträglichen Exmatrikulation können die Beiträge für das Semesterticket VRR und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden. In sozialen Härtefällen kann durch die Semesterticketkommission auf Antrag eine Ausnahme gemäß §57 (1) Hochschulgesetz NRW beschlossen werden.
- (2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem der Erstattungsgrund durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 150 Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht werden.
- (3) Zur Bearbeitung der Anträge wird eine Semesterticketkommission (STK) gebildet, welche aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern besteht. Mindestens zwei der Mitglieder sollten aus dem AStA-Sozialreferat stammen. Alle Mitglieder müssen vom Studierendenparlament abschließend benannt werden.

- (4) Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen, für das die Rückerstattung bestimmt ist. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Antragsfrist.
- (5) Folgende Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit einem oder mehreren Kindern
 2. Ausländische Studierende ohne Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, die darüber hinaus keine finanzielle Förderung, beispielsweise in Form eines Stipendiums, erhalten
 3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (6) Rückerstattungen dürfen nur in dem finanziellen Rahmen bewilligt werden, welcher im Rahmen der Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 pro Semester zur Verfügung steht. Sollte dieser finanzielle Rahmen nicht ausreichen, ist der Grad der sozialen Bedürftigkeit als maßgebliches Kriterium heranzuziehen. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine Erweiterung des Rahmens beschließen.
- (7) Auf eine Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§5 Darlehen

Unter bestimmten Bedingungen kann beim AStA ein Darlehen aus Mitteln des Sozialdarlehensfonds beantragt werden. Näheres zu den Antrags- und Vergabebedingungen regelt die Darlehensordnung.

§6 Änderung

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.2013 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 16.01.2014.

Düsseldorf, den 04.02.2014


Robin Pütz

Präsidentium Studierendenparlament
der Heinrich-Heine-Universität
Raum 25.23.01 Raum 44
Universitätstr. 1, 40225 Düsseldorf
sp@sta.hhu.de, sp.hhu.de

(Präsident des Studierendenparlamentes)